Gemeinde Frojach-Katsch

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Wassergebührenverordnung der Gemeinde Frojach-Katsch

Der Gemeinderat der Gemeinde Frojach-Katsch hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2014 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBI.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBI.Nr.87/2013, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBI.Nr. 42 in der Fassung LGBI.Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen.

<u>Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage in der KG Frojach</u> § 1

 $((\ \)$

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Frojach-Katsch wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 293.613,00.

§ 3

Die Höhe der hiefür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen in der Höhe von 50 % (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 7.454,00.

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 286.159,00.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 9.049 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 31,62.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit EUR 1,58.

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9 Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 15.12. festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem 3 m³ Zähler Euro 10,00 bei einem 5 m³ Zähler Euro 18,00 bei einem 10 m³ Zähler Euro 30,00 über 10 m³ Zähler Euro 36,00

())

§ 11Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten des Monats, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten des Monats, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 12 Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 - 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

§ 13 Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 0,60.
- (3) Gebührensatz für die Viehhaltung beträgt je Kubikmeter Euro 0,52.

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 15

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage in der KG Katsch/Mur

§ 16

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 17Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 15.12. festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 18 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem 3 m³ Zähler Euro 10,00 bei einem 5 m³ Zähler Euro 18,00 bei einem 10 m³ Zähler Euro 30,00 über 10 m³ Zähler Euro 36,00

§ 19 Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten des Monats, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten des Monats, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 20 Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 - 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

§ 21 Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 0,91.

§ 22 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 23

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 24

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Frojach-Katsch vom 12.09.2014 außer Kraft.

Bürgermeister:

ttfried Sperl

Angeschlagen am: 17. Dezember 2014 Abgenommen am: 31. Dezember 2014